

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Kreisstadt Altenkirchen (Marktgebührenordnung)
vom 16. August 2001**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Kreisstadt Altenkirchen bei Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Gegenstand der Gebührenpflicht ist die Gestattung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, die die Kreisstadt Altenkirchen den Marktbes chickern zur Verfügung stellt.

**§ 3
Gebührens chuldner**

Gebührens chuldner ist, wer bei einem Markt die öffentlichen Plätze und Straßen in der Kreisstadt Altenkirchen zu gewerblichen Zwecken benutzt (Marktbes chicker).

**§ 4
Gebührens ätze**

Die Gebührens ätze betragen inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer):

a) Wochenmärkte und sonstige Märkte (z. B. Weihnachtsmarkt):

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Verkaufsstände aller Art (mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe) je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 2,00 Euro |
| 2. für Imbiss- und Ausschankbetriebe je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 9,00 Euro |

b) Simon-Juda-Markt und Oktoberfest:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Verkaufsstände aller Art (mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe) je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 3,00 Euro |
| 2. für Imbiss- und Ausschankbetriebe je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 25,00 Euro |
| 3. für Imbiss- und Ausschankbetriebe gemeinnütziger Vereine je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 10,00 Euro |

4. für die Aufstellung von Vergnügungsbetrieben (pro Markttag):	
a) Großfahrgeschäfte (wie z. B. Riesenrad, Enterprise u.s.w.)	150,00 Euro
b) Autoscooter	110,00 Euro
c) Schiffschaukel und Karusselle	70,00 Euro
d) Kinderkarusselle	40,00 Euro
e) Großverlosungen	60,00 Euro
f) Kleinverlosungen	20,00 Euro
g) Schießhallen (je angefangenen Meter Front)	3,00 Euro
h) Belustigungsgeschäfte (je angefangenen Meter Front)	3,00 Euro

§ 5

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind an die von der Kreisstadt Altenkirchen mit der Einziehung beauftragten Personen in bar zu entrichten. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vom Markt verwiesen und entfernt werden.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbesicker vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz freiwillig aufgibt oder vom Marktplatz verwiesen wird.
- (3) Über die Zahlung der Marktgebühren wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzulegen.

§ 6

Zwangmaßnahmen

Für Zwangmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung der Kreisstadt Altenkirchen vom 23. November 1976, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01. Oktober 1992, außer Kraft.

Altenkirchen, 16. August 2001
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

H ö f e r
Stadtbürgermeister